

STELLUNGNAHME

zu den Entwürfen eines

**Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den
Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und einer
Verordnung über die Schulgröße der Förderschulen und der Schulen für Kranke**

Gerne nehmen wir zu den Entwürfen für das „9. Schulrechtsänderungsgesetz“ und für die „Verordnung über die Schulgröße der Förderschulen und der Schulen für Kranke“ Stellung. Folgende Punkte sind für die Wirtschaft von besonderer Bedeutung:

- Zu begrüßen ist das grundsätzliche Ziel, inklusives Lernen in den Schulen in NRW umzusetzen und mehr Kindern mit Behinderung durch sonderpädagogische Unterstützung den Besuch allgemeiner Schulen zu ermöglichen. Dies trägt zur besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in unsere Gesellschaft insgesamt bei. Ziel muss die möglichst umfassende Erschließung der Potenziale der jungen Menschen mit Behinderung sein, als zentrale Voraussetzung für eine möglichst eigenständige Lebensführung und für eine Integration in Ausbildung und Beschäftigung.
- Es stellt sich allerdings die Frage, ob die allgemein bildenden Schulen in NRW bereits ausreichend auf die neue Aufgabe „inklusives Lernen“ vorbereitet sind. Schon im bisherigen Angebot der allgemein bildenden Schulen lässt die individuelle Förderung aller Schüler zu wünschen übrig. Inklusives Lernen stellt hier nochmals neue, höhere Anforderungen. Die Schulen dürfen an dieser Stelle nicht überfordert werden durch eine aus politischen Gründen überhastete Umsetzung. Vor allem die Lehrkräfte müssen umfassend auf die neuen Anforderungen vorbereitet und an den Schulen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Eine überhastete Umsetzung kann zu Frustration und Enttäuschungen auf allen Seiten (v.a. Eltern, Lehrkräften, Schülern) führen. Dies kann nicht Ziel der Inklusion sein und würde diesem richtigen Anliegen eher schaden. Ferner drohen den Kommunen erhebliche zusätzliche Belastungen, z.B. für bauliche Veränderungen an den Schulen. Wie im Landtags-Antrag 16/118 „Zusammen lernen – zusammenwachsen“ formuliert, muss die Umsetzung daher mit „höchster Sorgfalt und Umsicht“ erfolgen; Qualität muss Vorrang haben vor ehrgeizigen Zeitplänen. Insbesondere darf bei den Eltern nicht die Erwartung geweckt werden, dass zum In-

krafttreten des Gesetzes zum nächsten Schuljahr überall inklusive Angebote vorhanden sind und entsprechende Wünsche immer und sofort realisiert werden können. Sinnvoll und realistisch kann nur eine schrittweise Umsetzung sein.

- Inklusion darf nicht Selbstzweck sein. Vielmehr sollte dem Grundsatz gefolgt werden „So allgemein wie möglich, so speziell wie nötig“. Demnach sollte der Besuch einer Förderschule oder ähnlicher spezieller Angebote weiterhin möglich sein, wenn nur so eine den jeweiligen Erfordernissen der Behinderung entsprechende Förderung gewährleistet werden kann oder der „geschützte“ Raum eines solchen Angebotes hilft, Frustrationserlebnisse, die beim Lernen mit anderen Schülern entstehen können, zu vermeiden. Ausdrücklich zu begrüßen ist vor diesem Hintergrund die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass weiterhin – insbesondere bei entsprechendem Elternwunsch – eine Förderschule besucht werden kann. Dies darf auch nicht durch die Hintertür abgeschafft werden. Kritisch stimmen Formulierungen in der Gesetzesbegründung, die auf ein mittelfristiges Ziel der Abschaffung der speziellen Angebote hindeuten (z.B. S. 11: „Mittelfristig könnte – jedenfalls in bestimmten Förderschwerpunkten – die allgemeine Schule alleiniger Ort der sonderpädagogischen Förderung werden.“). In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Entwurf der „Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke“ auf eine Ausnahmeregelung verzichtet, wie es sie in § 2 Abs. 1 der Vorgängerregelung derzeit noch gibt. Wir befürchten, dass durch den Wegfall dieser Ausnahmeregelung viele Förderschulen schließen werden – gerade im ländlichen Raum. Die Möglichkeit für Eltern, ihre Kinder weiterhin auf eine Förderschule zu schicken, droht damit faktisch ausgehöhlt zu werden. Es muss deshalb insgesamt klargestellt werden, dass es auch mittel- und langfristig ein Wahlrecht der Eltern gibt, das Flexibilität ausgerichtet an den individuellen Bedürfnissen zulässt.
- Dieses Wahlrecht muss auch bzgl. der Angebote an Berufskollegs gelten. In diesem Bildungsbereich werden Schüler mit besonderem Förderbedarf schon bisher nicht an speziellen Berufsschulen, sondern in Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs unterrichtet. Diese Möglichkeit muss – parallel zum gemeinsamen Unterricht in den allgemeinen Klassen der Berufskollegs – wo sinnvoll und gewollt erhalten bleiben.